Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena

Historische Sammlungen

Bibliotheksplatz 2
07743 Jena

Tel.: +49 (0)3641 9-404 085
Tel.: +49 (0)3641 9-404 087

joachim.ott@uni-jena.de
www.thulb.uni-jena.de

Eine Einrichtung der:
FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Merkblatt für die Benutzung wertvoller Materialien der ThULB

Unter Bezugnahme auf die Benutzungsordnung der ThULB Jena und das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Benutzung besonders schützenswerter Materialien der ThULB Jena die folgenden Regelungen:

1. Die Materialien unterliegen folgenden allgemeinen Benutzungsbedingungen:

- Die Benutzung ist ausschließlich während der Servicezeiten im Sonderlesesaal der ThULB (Bibliotheksplatz 2, 1. UG) möglich.
- Bei konservatorischen Bedenken ist die Benutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- Jeder Benutzungsvorgang ist anhand der vom Personal ausgehändigten Formulare schriftlich zu dokumentieren.
- Besonders schützenswerte Bestände (z.B. Zimelien, Objekte in gefährdetem Erhaltungszustand oder jüngere Nachlässe) können nur nach schriftlicher Voranmeldung und erbrachtem Nachweis eines wissenschaftlich begründeten Forschungsinteresses benutzt werden.
 Ggf. kann die Vorlage des Personalausweises oder Passes bzw. eines anderen Lichtbildausweises bzw. eine schriftliche Referenz verlangt werden.
- Es werden pro Person zur gleichen Zeit je nach Format nur bis zu höchstens fünf Bände, von Nachlässen nur jeweils ein Kasten und von Zimelien nur jeweils ein Band an den Arbeitsplatz ausgegeben.
 Ausnahmen sind nur nach Rücksprache möglich. Feststellungen über vorhandene Schäden oder fehlende Teile sind unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des Sonderlesesaals sind die Objekte vollständig und unversehrt an die Lesesaalaufsicht zurückzugeben.
 Eine Überprüfung der Objekte auf Vollständigkeit und Unversehrtheit durch Bibliothekspersonal kann bei Ausgabe und Rückgabe zur Auflage gemacht werden.

2. Die Benutzung jüngerer Nachlässe unterliegt ggf. Einschränkungen:

Schriftstücke noch lebender Dritter können zur Einsichtnahme nur dann vorgelegt werden, wenn die Betreffenden es gestatten; entsprechende schriftliche Genehmigungen müssen von Benutzer*innen selbst eingeholt werden.

Aufgrund gesetzlich festgelegter Schutzfristen, privatrechtlicher Auflagen von Rechtsnachfolgern oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. strafrechtlich relevantes Material) kann die Aushändigung entsprechenden Materials verweigert werden. Die Benutzer*innen tragen für die Wahrung aller an einem Nachlass oder Teilen daraus etwa bestehenden Persönlichkeits-, Urheber- und Verwertungsrechten selbst die volle Verantwortung, insbesondere bei Veröffentlichungsvorhaben.

3. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:

- Der Gebrauch von Tinten-, Filz- und Kugelschreibern ist untersagt. Bleistifte stehen bei der Lesesaalaufsicht leihweise zur Verfügung.
- Das Schreiben in und auf den Objekten, das Berühren von Schriftraum und Buchschmuck sowie die Anfertigung von Pausen (Durchreibungen Einbände, Wasserzeichen) sind streng untersagt.
- Gebundene Materialien dürfen nur unter Beachtung größter Sorgfalt beim Aufschlagen und Blättern verwendet werden. Das gewaltsame Aufbiegen enger Bände und das Einlegen von Zetteln oder anderen Gegenständen ist zu unterlassen. Im Bedarfsfall werden Hilfsmittel wie Schaumstoffunterlagen, Bleischnüre und säurefreie Papierstreifen von der Lesesaalaufsicht zur Verfügung gestellt.
 Zimelien dürfen nur auf den Tischen direkt neben der Lesesaaltheke benutzt werden.
- Die vorgefundene Ordnung von Einzelblättern, auch wenn sie unrichtig erscheint, darf nicht verändert werden.
- Das selbständige Fotografieren von Materialien mit einem mitgeführten Mobiltelefon o.ä. ist bei größter Schonung der Objekte, ohne Blitzlicht grundsätzlich möglich, bedarf aber in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Bibliothekspersonals.

4. Gebühren und Auslagen

Nach Maßgabe der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung können für Reproduktionen aus Beständen der ThULB Gebühren und Auslagen entstehen.